

Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Datenschutzverletzungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



Matthias W. Kroll,

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Arbeitsrecht | Fachanwalt für Versicherungsrecht, zert. Datenschutzbeauftragter (TÜV), Dr. Nietsch & Kroll Rechtsanwälte | Fachanwälte, Vorsitzender des Hanseatischen GmbH-Geschäftsführer Verbandes e.V.

In diesem Beitrag soll der Frage nachgegangen werden, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen ein GmbH – Geschäftsführer für Datenschutzverstöße im Unternehmen persönlich haftet.

HAFTUNG DES „VERANTWORTLICHEN“

Nach der Datenschutz-Grundverordnung ist für Datenschutzverletzungen allein der sog. „Verantwortliche“ haftbar. Der Umfang der Haftung ist beträchtlich:

Zum einen bestimmt Art. 82 Abs. 1 DSGVO, dass auch ein Ersatzanspruch für das Erleiden sogenannter „immaterieller Schäden“ besteht. Damit sind also nicht nur materielle und damit eindeutig bezifferbare Schäden zu ersetzen, sondern es kann auch ein Anspruch auf Schmerzensgeld bei Datenschutzverletzungen bestehen.

Zum anderen kann die Datenschutzaufsicht gegen die Verantwortlichen empfindliche Bußgelder verhängen¹. Diese Bußgelder können bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes betragen.²

DER „VERANTWORTLICHE“ NACH DER DSGVO

Fraglich ist, ob GmbH-Geschäftsführer unter dem Begriff des „Verantwortlichen“ im Sinne der Daten-

schutz-Grundverordnung fallen. „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO ist,

„die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“

Es besteht Einvernehmen, dass ein gesetzlicher Vertreter des Unternehmens nicht als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung anzusehen ist. Art. 82 Datenschutz-Grundverordnung sieht demnach also keine Haftung des gesetzlichen Vertreters selbst vor, sondern lediglich eine Haftung des Unternehmens.

In der Regel ist daher davon auszugehen, dass eine persönliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Datenschutzverletzungen grundsätzlich nicht in Betracht kommt, es sei denn, der Geschäftsführer verarbeitet Unternehmensdaten rechtswidrig zu eigenen Zwecken.

SONDERFALL: HAFTUNG AUFGRUND STRAFBAREN VERHALTENS

Zu bedenken ist allerdings, dass im weiterhin anzuwendenden Bundesdatenschutzgesetz geregelt ist, dass sich Geschäftsführer einer GmbH im Einzelfall wegen Datenschutzverletzungen strafbar machen können. Vgl. § 42 Abs. 1 und 2 BDSG i.V.m.

¹ Vgl. Art. 83 Abs. 1, 2 d DSGVO

² Vgl. Art. 83 Abs. 5 DSGVO.

Art. 84 Abs. 1 DSGVO³. Eine solche Strafbarkeit des Geschäftsführers ist allerdings an enge Voraussetzungen geknüpft:

- Es bedarf einer wissentlichen und berechtigten Übermittlung oder Zugänglichmachung
- von nicht allgemeinen zugänglichen personenbezogenen Daten
- gegenüber einer großen Personenzahl und
- erwerbsmäßiges Handeln.

In § 42 Abs. 2 BDSG ist geregelt, dass sich derjenige strafbar macht, der personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, unberechtigt verarbeitet oder sich durch unrichtige Angaben erschleicht und dabei gegen Entgelt oder zumindest im Bereichs- und/oder Schädigungsabsicht handelt.

Da die Voraussetzungen für eine Strafbarkeit nach den §§ 42 Abs. 1 und 2 BDSG i.V.m. Art. 84 Abs. 1 DSGVO eng zu verstehen sind, dürfte eine Strafbarkeit in der Praxis eher selten vorkommen.

PERSÖNLICHE HAFTUNG DES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS FÜR GELDBUSSEN

Nach § 43 Bundesdatenschutzgesetz können für Datenschutzverletzungen Geldbußen verhängt werden.⁴

Im Rahmen des Anwendungsbereiches der §§ 30, 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) besteht die Möglichkeit, Geldbußen sowohl gegen die juristische Person als auch gegen ihre gesetzlichen Vertreter zu verhängen. Das Ordnungswidrigkeitenverfahren knüpft zunächst an die Verantwortung des gesetzlichen Vertreters an, über § 30 OWiG wird allerdings das Verhalten des gesetzlichen Vertreters dem Unternehmen zugerechnet. Insoweit stellt das Gesetz das Unternehmen so, als hätte es selbst den relevanten Datenverstoß begangen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass das Bußgeld nicht gegen den gesetzlichen Vertreter, sondern gegen das Unternehmen verhängt wird.

Allerdings ist es denkbar, dass auch unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber dem Geschäftsführer ein Bußgeld verhängt werden kann.⁵ Wie bereits ausgeführt, ist der GmbH-Geschäftsführer zwar nicht „Verantwortlicher“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Wohl kann aber über § 9 Abs. 1 OWiG eine persönliche Haftung des Geschäftsführers in Betracht kommen.

DIE HAFTUNG DES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS FÜR ORGANISATIONSVERSCHULDEN

Eine persönliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers kommt dann in Betracht, wenn sich ihm vorwerfen lässt, dass er im Rahmen seiner Geschäftsführertätigkeit seine Aufsichtspflicht verletzt hat.⁶ In diesem Falle kann die jeweilige Aufsichtsbehörde ihm gegenüber eine Geldbuße verhängen.⁷

Zur Vermeidung datenschutzrechtlicher Pflichtverletzungen muss der GmbH-Geschäftsführer sicherstellen, dass in dem von ihm geführten Unternehmen ein strukturiertes Datenschutzmanagementsystem implementiert ist. Hierzu gehört insbesondere auch, dass dieses Datenschutzmanagementsystem regelmäßig auf Aktualität überprüft wird. Anders als noch zu Zeiten des Bundesdatenschutzgesetzes ist es im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung von wesentlicher Bedeutung, dass sich das im Unternehmen implementierte Datenschutzmanagementsystem dynamisch weiter entwickelt und sich den im Unternehmen geänderten Gegebenheiten anpasst.

Der GmbH-Geschäftsführer kann sich daher für Datenschutzverletzungen seiner Mitarbeiter in Bezug auf eine persönliche Inanspruchnahme nach § 130 OWiG nur dann exkulpieren, wenn er sicherstellt, dass ein Datenschutzmanagementsystem ordnungsgemäß eingeführt und gepflegt wird. Hierbei sind vor allem die formalen Vorgaben für die Datenschutzorganisation im Unternehmen, die durch die Datenschutz-Grundverordnung deutlich verschärft worden sind, zu beachten.⁸

INNENHAFTUNG DES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS FÜR DATENSCHUTZVERLETZUNGEN?

Neben der erörterten Frage, ob der GmbH-Geschäftsführer nach außen hin gegenüber Betroffenen und Behörden persönlich haften kann, ist zudem zu hinterfragen, ob die Gesellschaft selbst Regress bei dem Geschäftsführer nehmen kann, so-

weit es zu entsprechenden Datenschutzverletzungen im Unternehmen kommt. Eine solche Haftung wäre etwa über § 43 Abs. 2 GmbHG denkbar.

Wie bereits ausgeführt, hat der GmbH-Geschäftsführer zu gewährleisten und auch zu überwachen, dass in dem Unternehmen ein den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung entsprechendes Datenschutzmanagementsystem eingeführt und gepflegt wird. Dies zählt zu den zentralen Überwachungsaufgaben der Geschäftsführung. Der Geschäftsführer kann sich in diesem Zusammenhang nicht dadurch entschuldigen, dass er einwendet, nicht über das notwendige Fachwissen zu verfügen. Gegebenenfalls muss er dieses Fachwissen durch externe Beratung hinzuholen. Dies entspricht den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns.

Verletzt der GmbH-Geschäftsführer diese Sorgfaltspflichten, so ist es denkbar, dass die Gesellschaft den GmbH-Geschäftsführer im Rahmen einer persönlichen Inanspruchnahme für Schäden, die sich aus Datenschutzverletzungen ergeben, in Regress nimmt. Die Rechtsprechung hierzu ist jedoch unter der Egide der Datenschutz-Grundverordnung bisher nicht ergangen.

³ Vgl. § 42 Abs. 1 und 2 BDSG i.V.m. Art. 84 Abs. 1 DSGVO

⁴ Diese Norm basiert nicht auf der Datenschutz-Grundverordnung, sondern setzt Art. 9 der Verbraucherkeithrichtlinie 2008/48 um.

⁵ Vgl. § 9 OWiG.

⁶ Vgl. BGH, Urteil vom 7. November 1994 – Az.: II ZR 270/93.

⁷ Vgl. § 130 OWiG.

⁸ Vgl. hierzu u.a. die Kurzpapiere der DSK unter: <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/kurzpapiere.html>